Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung Vom 10. August 2006

Gült. Verz. Nr. 722

Auf Grund des § 55 Nr. 2 und 8, § 39 Abs. 6 und § 52 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBI. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2006 (GVBI. I S. 386), wird nach Beteiligung des Landeselternbeirates nach § 118 und des Landesschülerrats nach § 124 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes verordnet:

Inhalt

\$ 1 Aufgaben und Ziele
§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren
\$ 4 Übergangskonferenz
\$ 4 Übergangskonferenz
§ 5 Förderkonzept und Förderplan
§ 6 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. § 7 Lernvertrag
§ 7 Lernvertrag
§ 8 Versäumnisse 6 § 9 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung 6 § 10 Abschlüsse 77 § 11 Beratung 77 ZWEITER TEIL Ausbildung 88 § 12 Inhalte der Ausbildung, allgemeiner und berufsbildender Lernbereich 88 § 13 Basisqualifikationen, Qualifizierungsbausteine 99 § 14 Zeugnisse 99 DRITTER TEIL Abschlüsse und Abschlussprüfungen 11 Erster Abschnitt Regelungen für die Abschlussprüfungen 11 § 15 Abschluss des Bildungsgangs zur Berufsvorbereitung 11 § 16 Zweck und Gliederung der Abschlussprüfungen für den Hauptschulabschluss 11 § 17 Prüfungsausschuss 11 § 18 Anmeldung und Zulassung zu den Abschlussprüfungen 12 § 19 Prüfungsbestandteile und Termine 12 § 20 Rücktritt, Verhinderung und Wiederholung 13
§ 10 Abschlüsse
§ 10 Abschlüsse
§ 11 Beratung
ZWEITER TEIL Ausbildung8§ 12 Inhalte der Ausbildung, allgemeiner und berufsbildender Lernbereich8§ 13 Basisqualifikationen, Qualifizierungsbausteine9§ 14 Zeugnisse9DRITTER TEIL Abschlüsse und Abschlussprüfungen11Erster Abschnitt Regelungen für die Abschlussprüfungen11§ 15 Abschluss des Bildungsgangs zur Berufsvorbereitung11§ 16 Zweck und Gliederung der Abschlussprüfungen für den Hauptschulabschluss11§ 17 Prüfungsausschuss11§ 18 Anmeldung und Zulassung zu den Abschlussprüfungen12§ 19 Prüfungsbestandteile und Termine12§ 20 Rücktritt, Verhinderung und Wiederholung13
§ 12 Inhalte der Ausbildung, allgemeiner und berufsbildender Lernbereich
§ 13 Basisqualifikationen, Qualifizierungsbausteine
§ 14 Zeugnisse
DRITTER TEIL Abschlüsse und Abschlussprüfungen
Erster Abschnitt Regelungen für die Abschlussprüfungen
§ 15 Abschluss des Bildungsgangs zur Berufsvorbereitung
§ 16 Zweck und Gliederung der Abschlussprüfungen für den Hauptschulabschluss
§ 17 Prüfungsausschuss
§ 18 Anmeldung und Zulassung zu den Abschlussprüfungen
§ 19 Prüfungsbestandteile und Termine
§ 20 Rücktritt, Verhinderung und Wiederholung13
§ 21 Verranren per Fauschung und Fauschungsversuch
§ 22 Berufsorientierte Projektprüfung14
§ 23 Schriftliche Abschlussprüfung zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen
Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 14
Zweiter Abschnitt Vergabe der Abschlüsse15
§ 24 Allgemeines
§ 25 Zuerkennung des Abschlusses der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung
§ 26 Zuerkennung eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses in Form des
einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses
VIERTER TEIL Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 27 Übergangsregelungen
§ 28 Aufhebung von Vorschriften
§ 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage 1, Stundentafel	19
Anlage 2, Halbjahreszeugnis	
Anlage 3, Bescheinigung des Besuchs der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung in	
Vollzeitform/Teilzeitform	21
Anlage 4, Abschlusszeugnis der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung	22
Anlage 5, Abschlusszeugnis der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung mit Gleichstellung	gsvermerk23
Anlage 6, Abschlusszeugnis der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung mit Gleichstellung	gsvermerk24
Anlage 7, Abgangszeugnis	25
Anlage 8, Abgangsbescheinigung	
Anlage 9, Zertifikat über berufliche Basisqualifikationen	
Anlage 10, Richtlinien für die Nutzung von Qualifizierungsbausteinen in den Bildungsgän	gen zur
Berufsvorbereitung	28
Anlage 10.1 (BAVBVO, § 3 Abs. 2), Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins	31
Anlage 10.2 (BAVBVO, § 7 Abs. 1), Zeugnis	32
Anlage 10.3 (BAVBVO, § 7 Abs. 2), Teilnahmebescheinigung	33

ERSTER TEIL ALLGEMEINES

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung sind Bestandteil der Berufsschule. Sie richten sich an Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis mit dem Ziel, Schülerinnen und Schülern den Übergang in die Berufsausbildung, in weiterführende Bildungsgänge oder in Arbeitsverhältnisse zu erleichtern. Schülerinnen und Schüler sollen qualifiziert werden, ihre eigenen Fähigkeiten und Berufschancen zu erkennen und ihre Zukunftsmöglichkeiten aktiv mitzugestalten.
- (2) In den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung werden Allgemeinbildung und berufliche Basisqualifikationen vermittelt. Innerhalb des berufsbildenden Lernbereichs können zudem Qualifizierungsbausteine erworben werden. Die Schülerinnen und Schüler können innerhalb dieser Schulform den Abschluss der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung erwerben. Zusätzlich kann ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses erworben werden.
- (3) Das pädagogische Konzept dieser Schulform beinhaltet eine gezielte regionale Berufsausbildungsförderung, die Schülerinnen und Schüler unterstützen soll, leichter den Einstieg in den beruflichen Alltag zu finden. Insbesondere im berufsbildenden Lernbereich sollen neben der Persönlichkeitsbildung berufliche Basisqualifikationen mit dem Ziel vermittelt werden, die Ausbildungsreife zu fördern. Orientiert an der regionalen Situation des Arbeits- und Ausbildungsmarktes entwickelt jede Schule für diesen Bildungsgang ein spezielles Berufsvorbereitungskonzept innerhalb des berufsbildenden Lernbereichs in Form von Lernfeldern. Es ist Aufgabe der Schule, unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen der Jugendlichen, entsprechende pädagogische Konzepte zu entwickeln sowie Fördermaßnahmen anzubieten. Im Sinne von handlungsorientierten Lern- und Arbeitsprozessen sollen die Jugendlichen im berufsbildenden Lernbereich ein Angebot an berufsbezogenen Basisqualifikationen und Qualifizierungsbausteinen erhalten.
- (4) Durch Einbeziehung außerschulischer Lernorte, wie Betrieben und Einrichtungen im Rahmen der Öffnung von Schule gegenüber ihrem Umfeld, sollen die Schülerinnen und Schüler Einblicke in die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Gesellschaft und Hilfen für den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten.
- (5) Die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung schließen jeweils mit einer Prüfung ab.

§ 2 Dauer, Organisationsformen

- (1) Die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung werden entsprechend der Zugangsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler gemäß § 3 in Vollzeit- oder in Teilzeitform organisiert. In der Vollzeitform dauert die Ausbildung ein Jahr, in der Teilzeitform zwei Jahre.
- (2) Die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung können auch in Verbindung mit anderen schulischen oder außerschulischen Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

- (1) In die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung in Vollzeitform werden Jugendliche aufgenommen, die nach § 59 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes der verlängerten Vollzeitschulpflicht unterliegen und mindestens das 8. Schuljahr in einer allgemein bildenden Schule besucht haben.
- (2) Jugendliche, die bereits die verlängerte Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen, können nach § 62 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes durch Teilnahme an den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung in Teilzeitform gefördert werden. Dies gilt für Jugendliche und junge Erwachsene entsprechend, die in das Eingangsverfahren oder in den Arbeitstrainingsbereich der Werkstätten für Behinderte aufgenommen worden sind. Ihnen ist Unterricht für die Dauer der Maßnahme, mindestens jedoch für zwei Schuljahre, anzubieten.
- (3) Die Anmeldung in die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung in Vollzeit- und Teilzeitform erfolgt spätestens bis zum 30. April schriftlich über die abgebende Schule. Der Anmeldung ist das letzte Halbjahreszeugnis in beglaubigter Fotokopie beizufügen.
- (4) Das Abgangszeugnis der abgebenden Schule ist spätestens eine Woche nach Ausstellung der aufnehmenden beruflichen Schule in beglaubigter Fotokopie vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter.

§ 4 Übergangskonferenz

Unter Federführung des zuständigen Staatlichen Schulamts finden spätestens 10 Unterrichtswochen vor Schuljahresende Übergangskonferenzen mit Vertreterinnen und Vertretern der abgebenden Schulen und der beruflichen Schulen statt. In diesen Übergangskonferenzen werden auf der Grundlage von Förderplänen der abgebenden Schule für jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler individuelle Fördermaßnahmen und Schullaufbahnempfehlungen abgestimmt. Nach Möglichkeit sind die örtlichen Jugendhilfeträger mit ihrer Jugendberufshilfe sowie die örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit und Träger des SGB II einzubeziehen.

§ 5 Förderkonzept und Förderplan

- (1) Jede Schule entwickelt für die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung ein eigenes Förderkonzept im Rahmen der in § 1 festgelegten Ziele.
- (2) Für die Umsetzung des Förderkonzeptes der Schule ist in erster Linie der Wahlpflichtunterricht zu nutzen. In diesem Rahmen können insbesondere Stützkurse, Kurse zur Förderung des Erwerbs von Deutschkenntnissen, Kurse zum Ausgleich von Lerndefiziten sowie Zusatzangebote zum Erwerb eines dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses eingerichtet werden. Außerdem sind Möglichkeiten der Differenzierung des Pflichtunterrichts einzubeziehen.
- (3) Für jede Schülerin und jeden Schüler, die oder der in die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung aufgenommen wird, wird ein individueller Förderplan auf der Grundlage des festgestellten Förderbedarfes erstellt. Bestehende Förderpläne der allgemein bildenden Schulen können fortgeschrieben werden. Nach Möglichkeit sind die überregionalen und regionalen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren einzubeziehen.
- (4) Die Entwicklung und Erweiterung der Sprachkompetenz in der deutschen Sprache ist integraler Bestandteil der Förderung insbesondere für Jugendliche mit Migrationshintergrund.
- (5) Kann die Beschulung aufgrund des festgestellten Förderbedarfs nicht auf dem Niveau der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung erfolgen, orientieren sich die Inhalte und das unterrichtliche Niveau am individuellen Förderplan der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Entsprechende Fördermaßnahmen werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer in Zusammenarbeit mit der Klassenkonferenz veranlasst und mit der Schülerin bzw. dem Schüler sowie mit den Eltern abgestimmt. Die Inhalte der Förderarbeit bedürfen der ständigen Überprüfung.
- (6) Besonders befähigte Schülerinnen und Schüler können zum Erwerb des externen Realschulabschlusses hingeführt werden.
- (7) Die Regelungen über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen und zum Nachteilsausgleich sind bei der Erstellung des Förderplanes besonders zu beachten.

§ 6 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

- (1) Die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf orientiert sich an den aktualisierten Förderplänen der abgebenden Schulen.
- (2) In Abstimmung mit der abgebenden Schule wird der sonderpädagogische Förderbedarf fortgeschrieben und jeweils ein entsprechendes Förderkonzept entwickelt. Dabei sind die Regelungen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt entsprechend der Verord-

nung über die sonderpädagogische Förderung vom 22. Dezember 1998 (ABI. S. 47) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Spätestens drei Wochen nach der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse sind Fördergespräche über Berufs- und Abschlussperspektiven zu führen und individuelle Fördermaßnahmen für das zweite Halbjahr festzulegen.

§ 7 Lernvertrag

- (1) Zur Ergänzung des individuellen Förderplans nach § 5 Abs. 3 können Lernverträge geschlossen werden. Lernverträge sind Absprachen zwischen Schule, Schülerin oder Schüler und Eltern, die im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Absprachen. Lernverträge enthalten insbesondere Regelungen zum gemeinsamen Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele.
- (2) Lernverträge können mit der gesamten Lerngruppe oder bestimmten Schülerinnen und Schülern geschlossen werden. Die Ziele müssen einvernehmlich abgesprochen werden. Die Eltern sind in angemessener Form über die Absichten dieses Lernvertrages zu informieren und entsprechend einzubeziehen.
- (3) Die Entscheidung über den Einsatz von Lernverträgen trifft die Klassenkonferenz. Die Vereinbarungen werden schriftlich festgelegt und von den Beteiligten, in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und der Schülerin oder dem Schüler sowie einem Elternteil, unterzeichnet.

§ 8 Versäumnisse

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und verpflichtende Schulveranstaltungen zu besuchen. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, müssen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler das Fehlen spätestens am dritten Versäumnistag der Schule schriftlich begründen. Die Schule kann in begründeten Zweifelsfällen verlangen, dass bei Krankheit innerhalb von drei Unterrichtstagen ein ärztliches Attest vorzulegen ist. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern tragen die Eltern die Kosten für das Attest.

§ 9 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Leistungsnachweise sowie die Leistungsbewertung die Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juni 2000 (ABI. S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (ABI. S. 463), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Im allgemein bildenden Lernbereich erfolgt die Bewertung der Schülerinnen und Schüler aufgrund der Leistungen in den einzelnen Fächern.

- (3) Im berufsbildenden Lernbereich werden die Schülerinnen und Schüler aufgrund der Leistungen in den unterrichteten Lernfeldern bewertet. Die in diesem Lernbereich vermittelten Basisqualifikationen und erworbenen Qualifizierungsbausteine werden gesondert benotet. Die Beschreibung und Erläuterung der erworbenen Qualifikationen werden dem jeweiligen Zeugnis entsprechend § 13 Abs. 2 und 6 als Anlagen beigefügt. Die in den einzelnen Basisqualifikationen und Qualifizierungsbausteinen erbrachten Leistungen fließen in die entsprechenden Lernfeldnoten ein.
- (4) Die Bewertung kann nach § 73 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes durch schriftliche Aussagen über Leistungswillen, Lernentwicklung und Lernerfolg der Schülerin oder des Schülers ergänzt werden.
- (5) In der Vollzeitform erhalten die Schülerinnen und Schüler im Zeugnis des 1. Halbjahres eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens.
- (6) Fand der Unterricht aufgrund des festgestellten Förderbedarfs nach § 5 Abs. 5 nicht auf dem Niveau der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung statt, wird der Leistungsstand gemäß Anlage 3 oder 8 bescheinigt.

§ 10 Abschlüsse

Zum Ende des Bildungsgangs können in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung folgende Qualifikationen erworben werden:

- 1. der Abschluss der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung,
- der Abschluss der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung und ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses.

§ 11 Beratung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern werden von den Lehrkräften und nach Möglichkeit durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen regelmäßig beraten. Außerdem sind die Beratungsmöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit und weiterer geeigneter Beratungsstellen zu nutzen.
- (2) Fachberaterinnen und Fachberater an den Staatlichen Schulämtern unterstützen in Verbindung mit den überregionalen und regionalen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren die Lehrkräfte in Fragen der sonderpädagogischen Förderung und bei Migrationsfragen.

ZWEITER TEIL AUSBILDUNG

§ 12 Inhalte der Ausbildung, allgemeiner und berufsbildender Lernbereich

- (1) Der Unterricht des allgemeinen Lernbereichs wird auf der Grundlage von Lehrplänen und schulspezifischen Curricula erteilt.
- (2) Der Unterricht im berufsbildenden Lernbereich erfolgt in den Lernfeldern auf der Grundlage von Basisqualifikationen und Qualifizierungsbausteinen, die sich an den Lerninhalten der Ausbildungsordnungen sowie an den entsprechenden Rahmenlehrplänen anerkannter Ausbildungsberufe orientieren. Die Inhalte der Lernfelder sollen sich am Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler orientieren. Grundsätzlich sollen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten einer Schule mehrere Berufsfelder zur Berufsvorbereitung angeboten werden.
- (3) Die Schulen können entsprechend der Stundentafel zusätzlich zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht Wahlunterricht anbieten, wenn die personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind (Anlage 1).
- (4) Der Unterricht ist möglichst im Sinne von berufsvorbereitenden Lern- und Arbeitsprozessen mit projektorientierten Unterrichtsformen zu gestalten. Dies beinhaltet auch eine fächer- und lernbereichsübergreifende Unterrichtsorganisation, die Praxis und Theorie handlungsorientiert verknüpft. Informations- und kommunikationstechnische Grundbildung sollen Bestandteil dieser Lern- und Arbeitsprozesse sein. Projekte sind möglichst so anzulegen, dass zertifizierbare Kenntnisse und Fertigkeiten in Form von Basisqualifikationen und Qualifizierungsbausteinen erworben werden können. Die erworbenen Qualifikationen werden durch entsprechende Zertifikate der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (Anlage 9) oder der zuständigen Kammer bestätigt.
- (5) In den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung soll in der Regel ein betriebliches Praktikum im Umfang von mindestens 160 Stunden absolviert werden. Dieses Praktikum ist Bestandteil der fachpraktischen Ausbildung innerhalb des berufsbildenden Lernbereichs. Es ist durch Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen zu begleiten. Die tägliche Arbeitszeit sollte in der Regel acht Zeitstunden betragen. Die Betriebspraktika können auch in Form von Lernortkooperation schulbegleitend über das gesamte Schuljahr durchgeführt werden. Die Durchführung erfolgt entsprechend der "Richtlinien für Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler beruflicher Vollzeitschulen" vom 15. Februar 1995 (ABI. S. 129 ff) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten des regionalen Wirtschafts-raumes sollen während der gesamten Bildungsphase berücksichtigt werden. Der Übergang der Jugendlichen in andere Ausbildungs- und Bildungsgänge oder in die Arbeitswelt ist zu un-

terstützen. Hierzu sind die regionalen Netzwerke der Bundesagentur für Arbeit, der Jugendberufshilfe und anderer Institutionen zu unterstützen und zu nutzen.

§ 13 Basisqualifikationen, Qualifizierungsbausteine

- (1) Im berufsbildenden Lernbereich sind innerhalb der schulspezifischen Lernfelder Basisqualifikationen nach Abs. 2 und Qualifizierungsbausteine nach Abs. 3 bis 6 anzubieten. Ein Lernfeld kann je nach Stundenumfang aus einem oder mehreren Basisqualifikationen bestehen. Die Basisqualifikationen und die Qualifizierungsbausteine können aufeinander aufbauen oder für unterschiedliche Berufe qualifizieren. Es ist sicherzustellen, dass innerhalb des Lernfeldunterrichts Basisqualifikationen und mindestens ein von der zuständigen Kammer anerkannter Qualifizierungsbaustein angeboten wird.
- (2) Basisqualifikationen sind berufliche Grundkenntnisse und -fertigkeiten, die Schülerinnen und Schülern im berufsbildenden Lernbereich vermittelt werden sollen. Die Inhalte werden aus den Ausbildungsordnungen der Grundstufe der jeweils ausgewählten Berufe entwickelt und lehnen sich an die Strukturen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes der Region an. Die Basisqualifikationen werden benotet und von der Schule zertifiziert. Die Zertifikate werden dem Zeugnis als Anlage beigefügt (Anlage 9). Im Zertifikat ist der fachliche Inhalt und der unterrichtete Zeitrahmen zu vermerken.
- (3) Qualifizierungsbausteine sind größere inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten. Die Inhalte werden aus den Ausbildungsordnungen der Grundstufe der jeweils ausgewählten Berufe entwickelt und lehnen sich an die Strukturen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes der Region an. Der Erwerb von anerkannten Qualifizierungsbausteinen soll Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme einer Ausbildung oder einer Tätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf befähigen. Qualifizierungsbausteine sollen die berufliche Handlungsfähigkeit für einen Beruf fördern und eine Vergleichbarkeit der erworbenen Qualifikation ermöglichen.
- (4) Jeder Qualifizierungsbaustein muss vorgegebene Kriterien erfüllen. Näheres wird durch die "Richtlinien für die Nutzung von Qualifizierungsbausteinen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung" (Anlage 10) geregelt.
- (5) Werden mehrere Qualifizierungsbausteine angeboten, können diese thematisch aufeinander aufbauen sowie wiederholende und vertiefende Elemente enthalten. Im Vordergrund stehen dabei wesentliche Kernelemente des beruflichen Handelns.
- (6) Die durch einen Qualifizierungsbaustein erworbenen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit werden von der jeweils zuständigen Kammer entsprechend der Richtlinien (Anlage 10) bescheinigt.

§ 14 Zeugnisse

(1) In der Vollzeitform der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung wird zum Ende des ersten Halbjahres ein Halbjahreszeugnis erteilt. In der Teilzeitform wird jeweils am Ende des

ersten Jahres und im zweiten Jahr zum Ende des ersten Halbjahres ein Halbjahreszeugnis erteilt (Anlage 2). Schülerinnen und Schüler, die in der Vollzeit- oder Teilzeitform nicht auf dem Niveau der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung unterrichtet werden konnten, erhalten eine Bescheinigung über den Besuch des Bildungsgangs (Anlage 3).

- (2) Am Ende des Bildungsgangs wird den Schülerinnen und Schülern ein Abschluss- oder Abgangszeugnis oder eine Abgangsbescheinigung ausgehändigt (Anlagen 4 8). In allen Fächern und Lernbereichen ist der Verlauf der Leistungsentwicklung in der abschließenden Leistungsbewertung zu berücksichtigen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang erfolgreich absolviert haben und an der berufsorientierten Projektprüfung teilgenommen haben sowie den Voraussetzungen gemäß § 25 entsprechen, erhalten das Abschlusszeugnis der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (Anlage 4).
- (4) Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie an der berufsorientierten Projektprüfung teilgenommen haben, erhalten, wenn sie die Voraussetzungen nach § 26 erfüllen, ein Abschlusszeugnis mit dem Vermerk "Dieses Zeugnis ist dem Hauptschulabschluss gleichwertig" (Anlage 5). Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie an der berufsorientierten Projektprüfung teilgenommen haben, erhalten, wenn sie die Voraussetzungen nach § 26 erfüllen, ein Abschlusszeugnis mit dem Vermerk "Dieses Zeugnis ist dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertig" (Anlage 6).
- (5) Schülerinnen und Schüler, denen nicht der Abschluss der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung zuerkannt wird, erhalten ein Abgangszeugnis (Anlage 7).
- (6) Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Abschlussprüfung der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung zugelassen werden oder nicht auf dem Niveau der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung unterrichtet wurden, wird der Besuch der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung in Vollzeit- oder Teilzeitform durch eine entsprechende Abgangsbescheinigung bestätigt (Anlage 8).
- (7) Im Übrigen findet die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juni 2000 (ABI. S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (ABI. S. 463), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

DRITTER TEIL ABSCHLÜSSE UND ABSCHLUSSPRÜFUNGEN

ERSTER ABSCHNITT REGELUNGEN FÜR DIE ABSCHLUSSPRÜFUNGEN

§ 15
Abschluss des Bildungsgangs zur Berufsvorbereitung

Der Besuch der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung und die Teilnahme an der berufsorientierten Projektprüfung führen bei entsprechendem Notenbild gemäß § 25 zum Abschluss dieses Bildungsgangs.

§ 16
Zweck und Gliederung der Abschlussprüfungen für den Hauptschulabschluss

- (1) Die Abschlussprüfung führt am Ende der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses.
- (2) Grundlage für die Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sind die geltenden Lehrpläne. Grundlage für die berufsorientierte Projektprüfung sind die Inhalte der Lernfelder des berufsbildenden Lernbereichs gemäß § 12 Abs. 2, die sich an den Ausbildungsordnungen sowie Rahmenlehrplänen orientieren.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Abschlussprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:
 - 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender und
 - 2. alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die beauftragte Vertretung beruft den Prüfungsausschuss ein. Die Prüfungsausschusskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende und mindestens zwei Drittel der in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte anwesend sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Über alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden unterschrieben wird.

(5) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer über die Entscheidung des Prüfungsausschusses zu informieren.

§ 18 Anmeldung und Zulassung zu den Abschlussprüfungen

- (1) Spätestens sieben Unterrichtswochen vor Beginn der Prüfungen melden sich die Schülerinnen und Schüler nach eingehender Beratung durch die Schule schriftlich bei der Schulleiterin bzw. beim Schulleiter zur Abschlussprüfung an.
- (2) Spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der Prüfungen überprüft und entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Notenbildes und der erteilten Unterrichtsangebote, ob die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den jeweiligen Abschlussprüfungen zugelassen werden.
- (3) Zur Abschlussprüfung der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung, der berufsorientierten Projektprüfung, sind alle Schülerinnen und Schüler zuzulassen, die auf dem entsprechenden Unterrichtsniveau unterrichtet wurden.
- (4) Zur Abschlussprüfung, die zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses führt, sind alle Schülerinnen und Schüler zuzulassen, die zusätzlich zu Abs. 3 auf dem entsprechenden Unterrichtsniveau in den Fächern Deutsch und Mathematik, für den qualifizierenden Hauptschulabschluss zusätzlich im Fach Englisch, mit jeweils insgesamt vier Wochenstunden unterrichtet wurden. Statt Englisch kann auch eine andere Sprache geprüft werden, wenn die sächlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 19 Prüfungsbestandteile und Termine

- (1) Die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung schließen mit der berufsorientierten Projektprüfung ab.
- (2) Die Prüfung zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses besteht aus jeweils einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der berufsorientierten Projektprüfung. Die Prüfung zu einem dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss besteht zusätzlich aus einer schriftlichen Prüfung im Fach Englisch.
- (3) Die Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr statt. Die Termine werden durch die Schule festgelegt.
- (4) Die schriftlichen Prüfungen beginnen frühestens sechs Unterrichtswochen vor Schuljahresende. Die berufsorientierte Projektprüfung findet nach den schriftlichen Prüfungen statt.

(5) Die Entlassung der Schülerinnen und Schüler kann frühestens am Freitag oder Samstag der vorletzten Schulwoche erfolgen. Die Regelungen von § VII Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Ferienordnung vom 14. Oktober 2004 in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 20 Rücktritt, Verhinderung und Wiederholung

- (1) Vor Beginn jeder Prüfung stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder Vertreter durch Befragen fest, ob sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer krank fühlt. Im Fall einer Erkrankung nimmt die Schülerin oder der Schüler an der weiteren Prüfung des Tages nicht teil und ist bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von der Prüfung zurückzustellen. Sie oder er hat innerhalb von drei Unterrichtstagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird das angeforderte Attest nicht vorgelegt, wird die Prüfung mit der Note "ungenügend" bewertet. Über nachzuholende Prüfungen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin oder die gesamte Prüfung, so wird der versäumte Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit der Note "ungenügend" bewertet.
- (3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin, so wird ihr oder ihm die Möglichkeit gegeben, die Prüfung nach näherer Bestimmung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter nachzuholen.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wird der angestrebte Abschluss (Abschluss der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung, ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses) nicht zuerkannt, kann eine Wiederholung dieser Abschlussprüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.

§ 21 Verfahren bei Täuschung und Täuschungsversuch

- (1) Schülerinnen und Schüler sind vor der Prüfung auf die Folgen von Täuschung und Täuschungsversuchen hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.
- (2) Benutzt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer unerlaubte Hilfsmittel oder begeht sie oder er eine Täuschung, unternimmt sie oder er einen Täuschungsversuch oder leistet sie oder er der Täuschungshandlung einer oder eines anderen Vorschub, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Klärung des Sachverhalts und der Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und der aufsichtsführenden Lehrkraft und der Fachlehrkraft über weitere Maßnahmen. Bis zur Entscheidung wird die Prüfung vorläufig fortgesetzt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Ausschluss von der Prüfung, die Wiederholung der Prüfung oder die anteilige Bewertung der Prüfungsleistung.

- (3) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen die Täuschung oder der Täuschungsversuch erst nach Ausfertigung der Prüfungsarbeit festgestellt wird.
- (4) Bei Ausschluss wird die Prüfung mit der Note "ungenügend" bewertet.

§ 22 Berufsorientierte Projektprüfung

- (1) An der berufsorientierten Projektprüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung teil. Diese Prüfung wird durch die jeweilige Schule organisiert. Für die Bearbeitung der Aufgabenstellung sollen mindestens zwei Zeitstunden angesetzt werden.
- (2) Die berufsorientierte Projektprüfung kann im Rahmen einer Gruppenaufgabe als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt und bewertet werden. Neben den berufsorientierten praktischen Prüfungsaufgaben können auch schriftliche und mündliche Prüfungsbestandteile integriert werden.
- (3) Die zuständigen Lehrerinnen oder Lehrer erstellen zwei Prüfungsvorschläge, die Angaben über die Bearbeitungsdauer und die zugelassenen Hilfsmittel enthalten. Spätestens vier Wochen vor Beginn der berufsorientierten Projektprüfung sind die Aufgabenvorschläge der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Auswahlentscheidung vorzulegen. Sie oder er ist berechtigt, nach Rücksprache mit der zuständigen Lehrkraft, Vorschläge abzuändern, zu ergänzen oder neue erstellen zu lassen.
- (4) Die Organisation und die Durchführung der berufsorientierten Projektprüfung erfolgen durch die zuständige und eine zweite fachkundige Lehrkraft. Die Prüfungsleistung der berufsorientierten Projektprüfung wird von beiden Lehrkräften bewertet. Bei der Bewertung von Gruppenprüfungen ist für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer neben dem Ergebnis der Teilaufgaben der Beitrag zur Bewältigung der Gesamtaufgabe zu berücksichtigen. Bei unterschiedlichen Bewertungen setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den beiden Lehrkräften die Note fest.
- (5) Die Schule stellt das mit dem Schulstempel versehene Papier für mögliche Ausarbeitungen und Entwürfe zur Verfügung. Nach Abschluss der berufsorientierten Projektprüfung sind alle Unterlagen und Aufgabenblätter zurückzugeben.
- (6) Die Ergebnisse der berufsorientierten Projektprüfung werden den Schülerinnen und Schülern nach Terminfestsetzung durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter mitgeteilt.

§ 23

Schriftliche Abschlussprüfung zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

(1) Die Organisation der schriftlichen Prüfungen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft.

- (2) Die Prüfungsaufgaben der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch werden von der zuständigen Lehrkraft unter Beachtung berufsspezifischer Aspekte gestellt. Zuständig ist die Lehrkraft, die das Fach im letzten Schulhalbjahr unterrichtet hat. Für jedes Fach der schriftlichen Prüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen. Mit den Aufgabenvorschlägen werden die vorgesehenen Hilfsmittel angegeben. Die in der schriftlichen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel müssen allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern zur Verfügung stehen.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter überprüft die Aufgabenvorschläge und legt sie spätestens drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung mit einem Genehmigungsvermerk dem Staatlichen Schulamt vor. Offene Umschläge mit Angabe der Schule, des Prüfungsfaches und der Prüfungsgruppe sind beizufügen.
- (4) Das Staatliche Schulamt prüft die Aufgabenvorschläge. Es ist berechtigt, andere Vorschläge anzufordern.
- (5) Das Staatliche Schulamt wählt für jedes Prüfungsfach einen Aufgabenvorschlag aus.
- (6) Das Staatliche Schulamt sendet die ausgewählten Vorschläge in versiegelten Umschlägen an die Schule zurück. Jeder Umschlag wird unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung in Gegenwart der Prüflinge geöffnet.
- (7) Werden Prüfungsteile vorher bekannt oder wird auf Prüfungsteile vorher hingewiesen, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob dieser Prüfungsteil anerkannt wird oder zu wiederholen ist. Dem Staatlichen Schulamt wird berichtet.
- (8) Die Schule stellt das mit dem Schulstempel versehene Papier für die Arbeiten und Entwürfe zur Verfügung. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Reinschriften, Entwürfe, Aufgabenblätter und das nicht verwendete Papier zurückzugeben.
- (9) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungen beträgt im Fach Deutsch 135 Minuten, in den Fächern Mathematik und Englisch jeweils 90 Minuten.
- (10) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (11) Die Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer der Klasse beurteilt und bewertet. Die Prüfungsarbeit kann nach § 25 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juni 2000 (ABI. S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (ABI. S. 463), in der jeweils geltenden Fassung eine schriftliche Arbeit ersetzen.
- (12) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden den Schülerinnen und Schülern nach Terminfestsetzung durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter mitgeteilt.

ZWEITER ABSCHNITT VERGABE DER ABSCHLÜSSE

- 15 -

§ 24 Allgemeines

- (1) Vor Beginn der Prüfungsausschusskonferenz zur Vergabe der Abschlüsse werden alle Vornoten und Prüfungsergebnisse dokumentenecht in eine Prüfungsliste eingetragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Vergabe der Abschlüsse und die Gleichwertigkeit des Abschlusses nach den Vorgaben der §§ 25 26.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt für jedes Fach und jeden Lernbereich die Endnoten nach Abs. 4 und 5 fest. Die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ist bei der Leistungsbewertung zu berücksichtigen. Die festgesetzten Endnoten werden in die Prüfungsliste eingetragen.
- (4) In den Fächern und Lernfeldern, in denen keine Prüfung stattfindet, wird aus den Noten des ersten und des zweiten Halbjahres die Endnote gebildet.
- (5) In den Fächern der schriftlichen Prüfung wird aus den Noten des ersten und zweiten Halbjahres die Vornote gebildet. Aus der Vornote und den Leistungen der schriftlichen Prüfung ist die Endnote zu bilden. Die Vornote wird doppelt gewichtet.
- (6) Im berufsbildenden Lernbereich wird aus den Lernfeldnoten des ersten und zweiten Halbjahres die Vornote unter angemessener Berücksichtigung der zeitlichen Anteile der einzelnen Lernfelder gemäß § 9 Abs. 3 gebildet. Aus dieser Vornote und der Prüfungsleistung der berufsorientierten Projektprüfung ist die Endnote zu bilden. Die Vornote wird doppelt gewichtet.

§ 25 Zuerkennung des Abschlusses der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung

- (1) Ein Abschluss der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung wird zuerkannt, wenn nach der Teilnahme an der berufsorientierten Projektprüfung die Endnoten nach § 24 Abs. 4 und 6 gebildet wurden und alle Fächer und Lernfelder des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens mit ausreichend bewertet wurden.
- (2) Nicht ausreichende Leistungen in einem Fach oder einem Lernfeld können durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach oder Lernfeld des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts ausgeglichen werden. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei Fächern oder Lernfeldern können nicht ausgeglichen werden. Nicht ausreichende Leistungen in einem berufsorientierten Lernfeld können nur durch ein mit der Note befriedigend bewertetes Lernfeld ausgeglichen werden.
- (3) Der Ausgleich einer ungenügenden Leistung in einem Fach oder Lernfeld oder der Endnote mangelhaft im berufsbildenden Lernbereich ist nicht möglich.

§ 26

Zuerkennung eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

- (1) Ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss wird zuerkannt, wenn nach der Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie an der berufsorientierten Projektprüfung die jeweiligen Endnoten gemäß § 24 Abs. 4 6 gebildet wurden und in allen Fächern und Lernfeldern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (2) Ein dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss wird zuerkannt, wenn nach der Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie an der berufsorientierten Projektprüfung die jeweiligen Endnoten gemäß § 24 Abs. 4 6 gebildet wurden und in allen Fächern und Lernfeldern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (3) Nicht ausreichende Leistungen in einem Fach oder einem Lernfeld können durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach oder Lernfeld des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts ausgeglichen werden. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei Fächern oder Lernfeldern können nicht ausgeglichen werden, wenn eines dieser Fächer Deutsch oder Mathematik oder im Fall des dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses zusätzlich das Fach Englisch ist. Nicht ausreichende Leistungen in den beiden Fächern Deutsch und Mathematik oder im Fall des dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses in zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch sind nicht ausgleichbar. Nicht ausreichende Leistungen in einem Lernfeld können nur durch ein mit der Note befriedigend bewertetes Lernfeld ausgeglichen werden.
- (4) Der Ausgleich einer ungenügenden Leistung in einem Fach oder Lernfeld oder der Endnote mangelhaft im berufsbildenden Lernbereich ist nicht möglich.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler, die eine schriftliche Prüfung im Fach Englisch abgelegt haben und deren Gesamtleistung für einen dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss nicht ausreicht, wird im Fach Englisch die Endnote nach § 24 Abs. 4 gebildet. Nach § 26 Abs. 1 und 3 kann ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss vergeben werden.

VIERTER TEIL ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Übergangsregelungen

Schülerinnen und Schüler, die bis zum 1. August 2006 in den Ausbildungsgang aufgenommen worden sind, können die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung nach den Be-

- 17 -

stimmungen der Verordnung über Besondere Bildungsgänge an beruflichen Schulen vom 1. August 1997 (ABI. S. 506), abschließen.

§ 28 Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über Besondere Bildungsgänge an beruflichen Schulen vom 1. August 1997 (ABI. S. 506) wird aufgehoben.

§ 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

DIE HESSISCHE KULTUSMINISTERIN

Karin Wolff

Anlage 1, Stundentafel

Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung Stundentafel

	Vollzeitform	Teilzeitform 5)	
		1. Jahr	2. Jahr
1. Pflichtunterricht			
1.1 Allgemein bildender I	_ernbereich		
Deutsch	160	40	40
Mathematik 2)	160	40	40
Politik und Wirtschaft	40	20 4)	20 4)
Religion/Ethik	40	20 4)	20 4)
Sport	80	20 4)	20 4)
1.2 Berufsbildender Lern	bereich		
Berufsorientierter Theorie-			
und Praxisunterricht	560 ⁶⁾	240	240
2. Wahlpflichtunterricht			
Allgemein bildender / beruf	fsbildender		
Lernbereich 1) 3)	160	100 4)	100 4)
Gesamtstunden	1200	480	480
3. Wahlunterricht	80	40	40

- 1) Der zusätzliche Unterricht im Fach Englisch, der zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses hinführen soll, muss in der Vollzeitform mit insgesamt 160 Unterrichtsstunden erfolgen. In der Teilzeitform muss für die Zulassung zur Abschlussprüfung dieser Stundenanteil durch den Besuch dieser Schulform und die verlängerte Vollzeitschulpflicht nachgewiesen werden.
- Mathematik kann auch als berufsbezogene Mathematik unterrichtet werden, wenn der Abschluss der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung angestrebt wird.
- 3) Innerhalb des Wahlpflichtunterrichts kann der Unterricht im allgemein bildenden Lernbereich für die Umsetzung individueller Förderkonzepte genutzt werden.
- 4) Der Unterricht kann abhängig vom Schulprofil epochal oder im ersten oder im zweiten Ausbildungsjahr stattfinden.
- 5) Wird der Unterricht in Blockform durchgeführt, soll dieser 36 Stunden pro Woche nicht überschreiten.
- 6) Davon in der Regel mindestens 160 Stunden betriebliches Praktikum.

Anlage 2, Halbjahreszeugnis

<u>Muster</u>

Bezeichnung der Schule

Halbjahreszeugnis Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung

Name: Geburtstag: Schuljahr: Klasse:			Geburtsort: Schulhalbjahr	······································	
			Sozialverhalte	en ¹):	
Die Leistunger	n werden wie fo	lgt bewertet:			
Pflichtunte	rricht:				
Allgemein bild Deutsch	dender Lernbe		Religion/Ethik		
Mathematik			Sport		
Politik und Wir	tschaft				
Berufsbilden	der Lernberei	ch		Zeitanteil in Stunden	Note
Lernfeld 1					
Lernfeld 2					
Wahlpflicht	unterricht: dender Lernbe	raigh	Wahlunterric	ht:	
Englisch	dender Lernbe				
Versäumte Unte	rrichtstage:		davon entschuldig	t:	
Versäumte Einz	elstunden:		davon entschuldig	t:	
Bemerkungen: .					
(Ort)		, den (Datum)			
(Schulleiterin/S			(Klassen	lehrerin/Klasser	 llehrer)
Kenntnis genommen:	(Datum)			hrift eines Elterr	nteils)
1) gilt nur für die V Notenstufen:		gut, (3) befriedigend, (4) ausreichend, (5) m	nangelhaft, (6) un	genügend

<u>Anlage 3, Bescheinigung des Besuchs der</u> <u>Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung in Vollzeitform/Teilzeitform</u>

<u>Muster</u>

Bezeichnung der Schule

Bescheinigung des Besuchs der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung in Vollzeitform/Teilzeitform

	Datum)		(Unterschrift eine	es Elternteils)
(Schulleiterin/Sc	hulleiter)		(Klassenlehrerin	/Klassenlehrer)
(Ort)		(Datum)		
	, den			
Bemerkungen:				
Versäumte Unterr	ichtstage:	davon	unentschuldigt:	
Bildungswille und		,	S	,
Allgemeine Bo Lernentwicklung,		n, besondere Fähi	gkeiten und Schw	ächen, soziales Verhalten,
Klasse:				
Schuljahr:		Schu	lhalbjahr:	
Geburtstag:		Gebu	ırtsort:	
Name:		Vorn	ame:	

Anlage 4, Abschlusszeugnis der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung

<u>Muster</u>

Bezeichnung der Schule

Abschlusszeugnis Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung

Name:		Vorname: .		
Geburtstag:		Geburtsort: .		
Schuljahr:				
•		Schulhalbjahr		
Klasse:				
zeitform besucht.	bis Sie/Er hat gemäß der Verordnung ü svorbereitung vom 10. August 200 genommen.	über die Ausbildung und Al	bschlussprüfunge	en in den Bildungs-
Die Leistungen we	rden wie folgt bewertet:			
Pflichtunterri	cht:			
Allgemein bilde Deutsch Mathematik Politik und Wirtsc	nder Lernbereich chaft	Religion/Ethik Sport		
Berufsbildende	er Lernbereich		Zeitanteil in Stunden	Note
Lernfeld 1				
Lernfeld 2				
Beruforientiert	e Projektprüfung		_	
Endnote			-	
Wahlpflichtu	nterricht:	Wahlunterric	ht:	
Allgemein bilde	nder Lernbereich			
Englisch				
Bemerkungen:				
Thema der beru	fsorientierten Projektprüfung	j :		
(Ort)	, den (Datun			
	1)	Dienstsiegel)		
	der des Drüftungserveschussen		win/Cabullaitan	
•	zender des Prüfungsausschusses) sehr gut, (2) gut, (3) befriedigend	`	erin/Schulleiter) angelhaft, (6) un	igenügend

Anlage 5, Abschlusszeugnis der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung mit Gleichstellungsvermerk

Muster

Bezeichnung der Schule

Abschlusszeugnis Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung

Name: Geburtstag: Schuljahr: Klasse:		Vorname: Geburtsort: Schulhalbjahr:		
zeitform besucht. S gängen zur Berufs	disdisie/Er hat gemäß der Verordnung übe vorbereitung vom 10. August 2006 (An der Abschlussprüfung zu einem der	er die Ausbildung und Ab ABI. S.744) am	oschlussprüfunge an der be	en in den Bildungs- rufsorientierten Pro-
Die Leistungen we	erden wie folgt bewertet:			
Pflichtunterri	icht:			
Allgemein bilde Deutsch Mathematik Politik und Wirtsc	chaft	Religion/Ethik Sport		
Berufsbildende	er Lernbereich	Zeitantei	I in Stunden	Note
Lernfeld 1 Lernfeld 2 Berufsorientierte Endnote	e Projektprüfung		-	
Wahlpflichtu	nterricht: nder Lernbereich	Wahlunterricl	- ht: 	
Dies	es Zeugnis ist dem Hau	ptschulabschlus	ss gleichwe	ertig.
Bemerkungen:				
Thema der beru	ıfsorientierten Projektprüfung:			
(Ort)	, den (Datum)			
	(Die	enstsiegel)		
•	zender des Prüfungsausschusses) sehr gut, (2) gut, (3) befriedigend,	•	rin/Schulleiter) angelhaft, (6) un	genügend

Anlage 6, Abschlusszeugnis der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung mit Gleichstellungsvermerk

Muster

Bezeichnung der Schule

Abschlusszeugnis Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung

Name:			Vorname			
Geburtstag:			Geburtso	rt:		
Schuljahr:			Schulhalb			
Klasse:						
Sie/Er hat gemäß de vom 10. August 200	er Verordnung übe 16 (ABI. S.744) a	die Bildungsgier die Ausbildung und Absaman der bealabschluss gleichwertigen	schlussprüfungen erufsorientierten F	in den Bildungsgänger Projektprüfung und an d	zur Berufsvorbereitung	
Die Leistungen we	erden wie folgt be	ewertet:				
Pflichtunterri	icht:					
Allgemein bilde	nder Lernber		Dalinian/Ett	-11-		
Deutsch Mathematik Politik und Wirtsc	chaft .		Religion/Eth Sport			
Berufsbildender	Lernbereich		Ze	itanteil in Stunden	Note	
Lernfeld 1						
Lernfeld 2						
Berufsorientie	rte Projektorij	funa		_		
Endnote	to i rojonipia	9		-		
Wahlpflichtu Allgemein bilde Englisch		eich	Wahlunte	erricht:		
Dieses Zeu	ıgnis ist deı	m qualifizierende	n Hauptsc	hulabschluss g	leichwertig.	
Bemerkungen:						
Thema der beru	ıfsorientierter	n Projektprüfung:				
(Ort)		, den (Datum)				
		(Diens	tsiegel)			
(Vorsitzende/Vorsit			•	nulleiterin/Schulleiter) (5) mangelhaft, (6) u	ıngenügend	

Anlage 7, Abgangszeugnis

<u>Muster</u>

Bezeichnung der Schule

Abgangszeugnis Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung Vollzeitform/Teilzeitform

Name:		Vornar	me:	
Geburtstag:		Gebur	tsort:	
Schuljahr:		Schulh	albjahr:	
Klasse:				
form besucht. Sie/ gen zur Berufsvork	bisdie B Er hat gemäß der Verordnung über d bereitung vom 10. August 2006 (ABI. Abschlussprüfung zu einem dem qu	ie Ausbildung S.744) am	und Abschlussprüfungen	in den Bildungsgän- orientierten Projektprü-
Die Leistungen we	erden wie folgt bewertet:			
Pflichtunterri	icht:			
Allgemein bilde Deutsch Mathematik Politik und Wirtsc	ender Lernbereich chaft	Religion Sport	/Ethik	
Berufsbildende	er Lernbereich		Zeitanteil in Stunder	n Note
Lernfeld 1 Lernfeld 2				
Berufsorientie	rte Projektprüfung		-	
Endnote			-	
Wahlpflichtu	nterricht:	Wahlu	nterricht:	
Englisch	ender Lernbereich			
J	ıfsorientierten Projektprüfung:			
(Ort)	, den (Datum)			
	(Die	nstsiegel)		
(Vorsitzende/Vorsit	zender des Prüfungsausschusses)		(Schulleiterin/Schulleiter)	
Unzutreffendes st	-		,	ungenügend

Onlinefassung: http://berufliche.bildung.hessen.de - 25 -

Anlage 8, Abgangsbescheinigung

<u>Muster</u>

Bezeichnung der Schule

Abgangsbescheinigung über den Besuch der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung in Vollzeitform/Teilzeitform

	Patum)	(Unterschrift eines Elternteils)
		(Massemenrem/Massemenrer)
(Schulleiterin/Schu	ulleiter)	(Klassenlehrerin/Klassenlehrer)
	(Diens	tsiegel)
(Ort)	(Datum)	
	, den	
Bemerkungen:		
Lernentwicklung, Bildungswille und		ere Fähigkeiten und Schwächen, soziales Verhalten
Allgemeine Bo		oro Fähigkeitan und Sahwäghan, goziolog Verhelten
vorbereitung	in Vollzeitform/Teilzeitform be	sucht.
		die Bildungsgänge zur Berufs
Niasse.		
Schuljahr: Klasse:		Schulhalbjahr:
		Geburtsort:
Name:		Vorname:

Anlage 9, Zertifikat über berufliche Basisqualifikationen

<u>Muster</u>

Bezeichnung der Schule

Zertifikat über berufliche Basisqualifikationen

in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung Vollzeitform/Teilzeitform

Name:		Vorname:	
Geburtstag:		Geburtsort	
Schuljahr:		Schulhalbja	ahr:
Klasse:			
Basisqualifikat	ion absolviert:	· ·	urde folgende berufliche
(Bezeichnung der E			
Die Basisquali	fikation umfasst:		
(Angaben zu den fa	chlichen Bestandteilen der Ba	sisqualifikation)	
	g:		
Die Basisquali	fikation wurde mit folge	ender Note bewertet:	
	, den		
(Ort)	(I	Datum)	
	(Dier	nstsiegel)	
(Schulleiterin/Schul			in/Klassenlehrer)
Notenstufen: (1) sehr gut, (2) gut, (3) befried	digend, (4) ausreichend, (5) mangelhaft, (6) ungenügend

Anlage 10, Richtlinien für die Nutzung von Qualifizierungsbausteinen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung

Richtlinien für die Nutzung von Qualifizierungsbausteinen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung

1. Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Für die Entwicklung, die Nutzung, die Bewertung und die Bestätigung von Qualifizierungsbausteinen gelten die Vorgaben der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) in der Fassung vom 16. Juli 2003 auf der Grundlage der Vorgaben von § 69 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz - BerBiRefG) in der Fassung vom 23. März 2005.

2. Definition

Qualifizierungsbausteine sind inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten. Sie befähigen zur Ausübung von Tätigkeiten, die Teil einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer gleichwertigen Berufsausbildung sind.

Qualifizierungsbausteine beschreiben Kompetenzen, die nach erfolgreichem Abschluss des Bausteins vorliegen.

Die Kompetenzen beziehen sich auf die in den entsprechenden Ausbildungsordnungen enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse eines oder mehrerer Ausbildungsberufe, die zur Ausführung bzw. Erledigung einer Aufgabe in einem Beruf benötigt werden. Sie können sich auf mehrere Ausbildungsabschnitte beziehen und orientieren sich in der Regel am ersten Ausbildungsjahr.

Qualifizierungsbausteine sind sowohl eine Grundlage für ein binnendifferenziertes Angebot und die Gestaltung des individuellen Qualifizierungsprozesses als auch ein Instrument zur Dokumentation der Inhalte der Berufsausbildungsvorbereitung.

Die Bausteine sind abprüfbar und dokumentieren durch ein Zeugnis den Qualifizierungszuwachs der Jugendlichen.

3. Durchführungshinweise

3.1 Allgemein

In den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung soll mindestens ein von der zuständigen Stelle (z.B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) anerkannter Qualifizierungsbaustein angeboten werden. Die schulische und betriebliche Umsetzung sowie die Bewertungs- und Zertifizierungskriterien sind im Voraus zwischen der beruflichen Schule und der zuständigen Stelle abzusprechen.

Bestehende Qualifizierungsbausteine können kostenfrei verwendet werden.

Qualifizierungsbausteine können des Weiteren

- von der beruflichen Schule selbst entwickelt werden.
- im Rahmen von Betriebspraktika und Lernortkooperation auch von anderen Anbietern der Berufsausbildungsvorbereitung (z.B. Betrieben) gemeinsam mit der Schule entwickelt werden.

Jeder Qualifizierungsbaustein muss die Kriterien der §§ 2 und 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) erfüllen und Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Bezeichnung des Bausteins
- zugrunde liegender Ausbildungsberuf
- Qualifizierungsziel
- zum Vermittlungsumfang von wenigstens 140 und höchstens 420 Zeitstunden
- vermittelte Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse
- Leistungsfeststellung.

Werden Qualifizierungsbausteine von der beruflichen Schule selbst bzw. im Rahmen der Lernortkooperation von Betrieben erstellt, ist vorab sicherzustellen, dass die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben von § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) bestätigt. Die festgelegten Gebühren für die Erstzertifizierung eines Qualifizierungsbausteines durch die zuständige Stelle (50,- €, Stand: August 2005) zahlt die beantragende Schule.

3.2 Leistungsfeststellung und Bewertung, Bescheinigung durch die zuständige Stelle

Wenn die vor Ort zuständige Stelle einen Qualifizierungsbaustein anerkannt hat, bescheinigt sie die erfolgreiche Teilnahme wenn:

- 1. Der Praxisanteil mindestens zwei Drittel der Gesamtdauer beträgt.
- 2. Die Praxis in einem Unternehmen stattgefunden hat.

Über Ausnahmen von diesen Regelungen entscheiden die zuständigen Stellen.

Die Qualifizierungsbausteine werden auf der Grundlage einer Leistungsfeststellung entsprechend § 5 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVB-VO) bewertet.

Durch eine Leistungsfeststellung ist zu beurteilen, ob und mit welchem Erfolg die teilnehmende Schülerin oder der Schüler das Qualifizierungsziel erreicht hat. Die Leistungsfeststellung erstreckt sich auf die im Qualifizierungsbild niedergelegten Fertigkeiten und Kenntnisse.

Hat die teilnehmende Schülerin oder der Schüler das Qualifizierungsziel erreicht, gelten folgende Bewertungen:

1. "hat das Qualifizierungsziel mit gutem Erfolg erreicht", wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

2. "hat das Qualifizierungsziel mit Erfolg erreicht", wenn die Leistung den Anforderungen auch unter Berücksichtigung von Mängeln im Allgemeinen entspricht.

3.3 Zeugnis über die Leistungsfeststellung zum Abschluss eines Qualifizierungsbausteins / Teilnahmebescheinigung

Der jeweilige Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung stellt über das Ergebnis der Leistungsfeststellung ein Zeugnis auf der Grundlage von § 7 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung" (BAVBVO, Anlage 2) aus.

Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler nicht das Qualifizierungsziel, wird eine Teilnahmebescheinigung (BAVBVO, Anlage 3) ausgestellt.

Jede Schülerin/Jeder Schüler erhält neben diesem Zeugnis über die Leistungsfeststellung zum Abschluss eines Qualifizierungsbausteins bzw. neben der Teilnahmebescheinigung eine Abschrift des von der zuständigen Kammer anerkannten Qualifizierungsbildes dieses Bausteins. Beide Bestätigungen werden den Schülerinnen und Schülern zusammen mit dem jeweiligen Abschlusszeugnis bzw. Abgangszeugnis durch die berufliche Schule ausgehändigt.

4. Informationsquellen

Auf den Internetseiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, Good Practice Center Benachteiligtenförderung (GPC) (http://www.good-practice.de/bbigbausteine/), stehen weitere Informationen zum Thema Qualifizierungsbausteine zur Verfügung, so auch eine Datenbank, in der bundeszentral alle durch die Kammern bestätigten Qualifizierungsbausteine gesammelt und nach einheitlichem Muster dokumentiert werden. Hier sind unter anderem bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus Ausbildungsberufen des Handwerks für die Ausbildungsvorbereitung dokumentiert.

Die Ausbildungsordnungen werden im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Weitere Quellen:

BIBB: http://www.bibb.de/de/774.htm

BA: http://infobub.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp

Tipp:

Fundstellen der einzelnen Ausbildungsordnungen finden sich im BiBB-Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe.

Praxishilfen zur Umsetzung von Ausbildungsordnungen gibt es beim BiBB unter:

http://www.bibb.de/de/772.htm

Anlage 10.1 (BAVBVO, § 3 Abs. 2), Qual	ifizierungsbild des Qualifizierungsbau-
<u>steins</u>	
(Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Ant der Berufsausbildungsvorbereitung)	
Qualifizierungsbild des	s Qualifizierungsbausteins
(Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins)	
1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:	
(Bezeichnung, Datum der Anerkennung, Fundstelle der Ausbilde	ungsordnung im Bundesgesetzblatt/Bundesanzeiger)
2. Qualifizierungsziel:	
(Allgemeine, übergreifende Beschreibung der zu erwerbenden C	Qualifikationen und ausgeübten Tätigkeiten)
3. Dauer der Vermittlung:	
(Angabe der Dauer in Zeitstunden bzw. Wochen mit Wochenstu	ndenangabe)
4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten	und Kenntnisse:
Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans 1)
5. Leistungsfeststellung:	
(Beschreibung der Art der Leistungsfeststellung, etwa Prüfgespi	äch, schriftlicher Test, kontinuierliche Tätigkeitsbewertung)
Die Übereinstimmung dieses Qualifizierung sausbildungsvorbereitungs-Bescheinigung	gsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Beruf sverordnung wird durch
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)	
bestätigt. ²⁾	
Datum	(Siegel)
(Unterschrift) 1) oder zu den Ausbildungsinhalten einer gleichwertigen E 2) Ggf. streichen.	

- 31 -

Onlinefassung: http://berufliche.bildung.hessen.de

vom 10. August 2006 Anlagen Anlage 10.2 (BAVBVO, § 7 Abs. 1), Zeugnis (Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung) Zeugnis nach § 7 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung über die Leistungsfeststellung zum Abschluss des Qualifizierungsbausteins (Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins) Herr/Frau (Anschrift der teilnehmenden Person) geboren aminin hat vonbis (Dauer) im Rahmen (Art der berufsausbildungsvorbereitenden Maßnahme) am Lehrgang zum Erwerb des Qualifizierungsbausteins..... (Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins) teilgenommen und das Qualifizierungsziel mit Erfolg (Einordnung gemäß § 6) erreicht. Das Qualifizierungsziel umfasst: (Angaben zum Qualifizierungsziel) Der Qualifizierungsbaustein ist dem anerkannten Ausbildungsberuf (Bezeichnung des Ausbildungsberufes) Die fachlichen Bestandteile des Qualifizierungsbausteins sind dem beigefügten Qualifizierungsbild zu entnehmen. Datum Unterschrift(en)

Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung

(Betrieb, Träger oder sonstiger Anbieter er Berufsausbildungsvorbereitung)

Anlage 10.3 (BAVBVO, § 7 Abs. 2), Teilnahmebescheinigung (Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung) Teilnahmebescheinigung nach § 7 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung über die Teilnahme an dem Qualifizierungsbaustein (Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins) Herr/Frau, (Anschrift der teilnehmenden Person) geboren aminin hat vonbis (Dauer) im Rahmen (Art der berufsausbildungsvorbereitenden Maßnahme) am Lehrgang zum Erwerb des Qualifizierungsbausteins..... (Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins) teilgenommen. Das Qualifizierungsziel umfasst: (Angaben zum Qualifizierungsziel) Der Qualifizierungsbaustein ist dem anerkannten Ausbildungsberufzuzuordnen. (Bezeichnung des Ausbildungsberufes) Die fachlichen Bestandteile des Qualifizierungsbausteins sind dem beigefügten Qualifizierungsbild zu entnehmen. Datum

Unterschrift(en)

(Betrieb, Träger oder sonstiger Anbieter er Berufsausbildungsvorbereitung)